



Bundesamt für
Verbrauchergesundheit

BAVG

Bundesamt für Verbrauchergesundheit

www.bavg.gv.at

Exportberechtigungen

Inhalt

- Vorstellung von BAVG
- Gesetzliche Grundlage
- Risikobasierter Kontrollplan
- Durchführung der Kontrollen
- Kontrollumfang
- Drittstaatenanforderungen
- Antragstellung einer Exportberechtigung

Aufgaben BAVG

§ 6c Abs 1 Z 1 GESG

Importkontrolle

§ 6c Abs 1 Z 2 GESG

Ausfuhrberechtigung

§ 6c Abs 1 Z 3 GESG

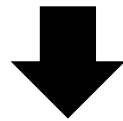
Amtliche Bescheinigung

§ 6c Abs 1 Z 4 GESG

Internetkontrolle

Gesetzliche Grundlage

- LMSVG § 51 (3) *Betriebe, denen eine Ausfuhrberechtigung erteilt worden ist, unterliegen der regelmäßigen amtlichen Kontrolle durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit im Hinblick auf jene Anforderungen, die für die Ausfuhr in das jeweilige Bestimmungsland wesentlich sind.*



Aufgaben des BAVG

Zulassung und Kontrolle

der Drittstaatenvorgaben über den IGH Vorgaben

Risikobasierter Kontrollplan

- Ein risikobasierter Kontrollplan wurde vom BAVG erstellt und mit dem BvZert/BMSGPK abgestimmt
- Regelmäßige Evaluierung des Kontrollplans gemeinsam mit BvZert/BMSGPK

Kriterien für den risikobasierten Kontrollplan

- Umfang jener Drittstaat-Anforderungen, die über den IGH Vorgaben liegen
- Vorgaben des Drittstaates in Bezug auf Frequenz und Zeitpunkt der durchzuführenden Kontrollen
- Anzahl der Drittstaat-Exportberechtigungen je Betrieb
- Produktgruppe, Lieferumfang (Daten?)
- Beanstandungen von Drittstaaten oder lokaler Behörden
- Wesentlichen Änderungen der für eine Zulassung maßgebenden Umstände gemäß §4 der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung
- andere anlassbezogene Schwerpunkte (z.B. geplante Drittstaatenaudits)

Durchführung der Kontrolle

Ziel

- Gemeinsame Kontrollen mit Länderorganen (Kontrollen gem. §31 bzw. §54 LMSVG)
Vorteil: Ressourcen schonend und Nutzung von Synergien
- Angemeldet durch lokale Behörde oder BAVG bzw. unangemeldet in Absprache mit der lokalen zuständigen Behörde

Kontrollumfang

Drittstaatenvorgaben

- Die Kontrolle des BAVG beschränkt sich auf die von den Drittstaaten vorgegebenen Rahmenbedingungen, die über die innergemeinschaftlichen gesetzlichen Vorgaben hinausgehen
- *Gemäß § 25a Abs. 4 LMSVG hat das Bundesamt für Verbrauchergesundheit den Landeshauptmann unverzüglich zu informieren, wenn im Rahmen seiner Tätigkeiten gemäß § 6c GESG der Zuständigkeitsbereich gemäß § 24 Abs. 1 berührt wird.*



🏠 > [Ausfuhr / Export](#) > [Erteilung von Ausfuhrberechtigung](#) > [Antragsstellung](#)

Erteilung von Ausfuhrberechtigung

[Allgemeine Informationen](#)

[Drittstaaten](#)

[Antragsstellung](#)

[Weitere Informationen](#)

[Ausstellung amtlicher Bescheinigungen](#)

[FAQ](#)

Antragsstellung

Die Antragstellung für die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung erfolgt online über das [VIS](#) (Verbrauchergesundheitsinformationssystem).

Um im VIS einen Antrag zu stellen, benötigen Sie Zugangsdaten, die Sie auf der [Website des VIS](#) anfordern müssen.

Auf dieser Website ist der [Aufruf des VIS](#) beschrieben und es steht ein [Benutzerhandbuch](#) für die Antragstellung via VIS zur Verfügung.



Bundesamt für
Verbrauchergesundheit
BAVG

Dr. Ulrike VORBERG

Abteilungsleitung Exportberechtigung

BAVG -

Bundesamt für Verbrauchergesundheit

Spargelfeldstraße 191

1220 Wien

*43(664)9668331

ulrike.vorberg@bavg.gv.at

www.bavg.gv.at